

TC Schüttorf 85 e. V.

Vereinssatzung
(letzte Änderung Jahreshauptversammlung 12. März 2012)

§ 1 Name und Sitz

Der am 20.09.1985 gegründete Verein führt den Namen „**TC Schüttorf 85 e. V.**“.

Sitz des Vereins ist Schüttorf, Kreis Grafschaft Bentheim.

Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Nordhorn eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953, und zwar insbesondere durch die Pflege und Förderung der Leibesübungen nach den Grundsätzen des Amateursports. Sein besonderes Interesse gilt der Pflege des Tennissports und der Jugendarbeit.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 3 Mitgliedschaft in anderen Organisationen

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Niedersachsen e. V. sowie der Landesfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

§ 4 Mitglieder des Vereins

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern. Als ordentliche Mitglieder gelten Erwachsene beiderlei Geschlechts, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zur Vereinsjugend zählen alle Mitglieder vor der Vollendung des 18. Lebensjahres.

Personen, die sich um die Sache des Sports oder den Verein in besonderem Maße verdient gemacht haben, können durch Beschluß der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder haben die Rechte ordentlicher Mitglieder, sind aber von der Beitragspflicht befreit.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

Wer die Mitgliedschaft im Verein erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Das Gesuch kann auch durch Eintragung in Mitgliedslisten erfolgen. Bei Minderjährigen ist in jedem Fall die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er ist nicht verpflichtet, einem Antragsteller die Gründe einer evtl. Ablehnung aufzugeben.

Mit der Unterzeichnung des Aufnahmegesuchs erkennt jedes Mitglied die Bestimmungen dieser Satzung für sich verbindlich an.

§ 6 Aufnahmegebühr

- aufgehoben seit 2. März 2009

§ 7 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluß aus dem Verein.

Der Austritt ist jeweils zum 31.12. jeden Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig. Für die Einhaltung der Frist ist der Zugang der Austrittserklärung bei den zuständigen Organen des Vereins maßgebend. Bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit des Austritts hat das Mitglied alle Verpflichtungen gegenüber dem Verein ordnungsgemäß zu erfüllen, eine Erstattung bezahlter Beträge kommt nicht in Betracht.

Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden

1. wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen und Nichtbefolgung von Anordnungen der Vereinsleitung,
2. wegen Nichtzahlung von 6 Monatsbeiträgen trotz Aufforderung,
3. wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins und unsportlichen Verhaltens,
4. wegen unehrenhafter Handlungen.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

Der monatliche Mitgliedsbeitrag wird alljährlich von der Mitgliederversammlung im voraus bestimmt. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit.

Die Versammlung kann im Bedarfsfall auch die Erhebung eines außerordentlichen Beitrags mit einfacher Stimmenmehrheit beschließen.

Es ist zulässig, die Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder und jugendliche Mitglieder unterschiedlich festzulegen.

Außerdem kann der Vorstand auf besonderen Antrag eine Ermäßigung der Mitgliedsbeiträge in besonders gelagerten Ausnahmefällen beschließen.

Ein Rechtsanspruch auf eine derartige Ermäßigung besteht nicht.

§ 8 a Pflichtarbeitsstunden

Jedes aktive Mitglied nach vollendetem 16. Lebensjahr hat jährlich 3 Pflichtarbeitsstunden auf der Vereinsanlage abzuleisten. Wer seine Stunden nicht ableisten will, kann sie zu einem festzulegenden Stundensatz ablösen. Der abzulösende Stundensatz wird jährlich von der Mitgliederversammlung im Voraus neu festgelegt.

§ 9 Rechte der Mitglieder

Den Mitgliedern stehen die Anlagen und Gerätschaften des Vereins zur Benutzung zur Verfügung. Jedes Mitglied kann in allen Abteilungen des Vereins Sport treiben. Den Anordnungen des Vereinsvorstandes und der von ihm eingesetzten Übungsleiter ist Folge zu leisten.

Ordentliche Mitglieder haben darüber hinaus Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Jugendliche Mitglieder haben in dieser Versammlung kein Stimmrecht, ausgenommen bei der Wahl des Jugendleiters. Bei dieser Wahl sind jugendliche Mitglieder und ordentliche Mitglieder des Vereins in gleicher Weise stimmberechtigt.

§ 10 Organe des Vereins, Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie ist wenigstens einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen.

Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von mindestens 7 Tagen durch Aushang im Vereinskasten sowie zusätzlich, falls der Vorstand das für erforderlich hält, in der örtlichen Tageszeitung.

Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

Bei Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Beschlußfähig ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder.

Über Anträge kann nur abgestimmt werden, wenn sie sich aus der veröffentlichten Tagesordnung ergeben oder im Falle besonderer Dringlichkeit.

Die besondere Dringlichkeit ist von den anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern mit 2/3 Mehrheit vor der Beschlußfassung über den Antrag festzustellen.

Falls mehr als 1/4 aller anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung wünscht, muß geheim abgestimmt werden.

Alle in der Mitgliederversammlung gefaßten Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist durch den Protokollführer und den 1. Vorsitzenden zu unterschreiben.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß vom Vorstand innerhalb von einer Frist von 4 Wochen einberufen werden, wenn wenigstens 1/4 aller stimmberechtigten Mitglieder diese schriftlich beantragt hat.

Der Vorstand kann bei Bedarf neben der jährlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) weitere Mitgliederversammlungen einberufen, falls dieses im Vereinsinteresse erforderlich ist.

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Kassenprüfer. Mindestens ein Kassenprüfer muß jährlich neu ernannt werden. Die Kassenprüfer haben die Arbeit des Kassierers und seines Stellvertreters zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 11 Der Vereinsvorstand

Der Verein besteht aus:

a) dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB, nämlich

dem 1. Vorsitzenden
dem Geschäftsführer
dem Schriftführer
dem Kassierer
und zusätzlich dem Sportwart

b) dem erweiterten Vorstand, nämlich

dem 2. Vorsitzenden
dem Jugendwart
dem stellvertretenden Schriftführer

dem stellvertretenden Kassierer
dem Damenwart
dem Herrenwart
den zwei stellvertretenden Jugendwarten
dem technischen Wart
dem stellvertretenden technischen Wart
dem Internetbeauftragten
dem Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit

in allen **ungeraden Jahren** sind folgende Vorstandsmitglieder neu zu wählen:

1. Vorsitzender
Kassierer
Schriftführer
Sportwart
stellvertretender Kassierer
zwei stellvertretende Jugendwarte
stellvertretender technischer Wart
Internetbeauftragter
Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit

in allen **geraden Jahren** sind neu zu wählen:

Geschäftsführer
2. Vorsitzender
Jugendwart
Damenwart
Herrenwart
stellvertretender Schriftführer
technischer Wart

§ 12 Vertretung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch 2 Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB gemeinsam vertreten.

§ 13 Aufgaben des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Insbesondere ist er zuständig für

1. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
2. die Anschaffung von Geräten, die Verpflichtung von Übungsleitern und Bewilligung von Ausgaben,

3. die Aufnahme und den Ausschluß von Mitgliedern,

4. alle Entscheidungen, die den Sportbetrieb sowie sonstige Vereinsinteressen betreffen.

§ 14 Vorstandssitzungen

Der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfall der Geschäftsführer, beruft die Sitzungen ein, so oft es die Lage der Geschäfte erfordern. Darüber hinaus ist innerhalb von 7 Tagen eine Vorstandssitzung einzuberufen, wenn es mindestens 2 Mitglieder des gesamten Vorstandes schriftlich beantragen.

Der Vorstand trifft seine Entscheidungen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Alle Vorstandsmitglieder, also die Mitglieder des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB und die Mitglieder des erweiterten Vorstandes, sind in gleicher Weise stimmberechtigt.

Darüber hinaus kann der Vorstand durch Beschluß weitere Personen für bestimmte Aufgabenbereiche zu seinen Sitzungen hinzuziehen. Diese Personen nehmen dann an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

§ 15 Aufgaben der Kassierer

Der 1. Kassierer, im Verhinderungsfalle der 2. Kassierer, trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Er hat die Anordnungen des Vorstandes über Einzug von Forderungen und Auszahlungen von Geldern auszuführen. Außerdem hat der Kassierer dem Vorstand laufend über die Kassenlage zu berichten sowie einmal jährlich einen ausführlichen Kassenbericht vorzulegen.

§ 16 Bildung von Ausschüssen

a) Sofern Vereinsinteressen es erfordern, werden für den laufenden Spiel- und Sportbetrieb Ausschüsse gebildet, die in ihrer personellen Zusammensetzung von der Mitgliederversammlung zu wählen sind (z. B. Jugendausschuß, Festausschuß usw.).

b) Als Ausschuß im Sinne des § 16 wird ein Sportbeirat bestellt. Ihm obliegt die gesamte Organisation des sportlichen Bereichs. Den Vorsitz übernimmt der Sportwart und als Stellvertreter der Jugendwart.

Es sollen vertreten sein: stellvertretender Sport- und Jugendwart, Mannschaftssprecher Damen und Herren oder Mannschaftsführer, Jugendsprecher, Jungseniorensprecher, Ranglistenwart, Trainersprecher und Beisitzer mit Zusatzaufgaben.

Arbeitsgruppen können vom Vorstand eingesetzt werden. Hierzu wird ein Vorstandsmitglied gewählt. Dieses Mitglied sucht Vereinsmitglieder und auch Nichtvereinsmitglieder zur Bewältigung dieser Aufgabe. Das Vorstandsmitglied berichtet regelmäßig auf den ordentlichen Sitzungen den Status oder ruft bei Bedarf den Vorsitzenden und/oder den Geschäftsführer hinzu.

§ 17 Maßnahmen gegen Mitglieder

Zur Aufrechterhaltung der Ordnung innerhalb des Vereins sowie eines geregelten Spielbetriebs ist der Vorstand berechtigt, bei Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Satzung und bei schwerwiegenden Zuwiderhandlungen gegen Anweisungen berechtigter Mitarbeiter des Vereins folgende Strafen gegen Mitglieder zu verhängen:

1. Verweis,
2. Geldstrafe bis 50,00 €
3. Ausschluß vom Spielbetrieb bis zu einem Jahr,
4. Ausschluß aus dem Verein.

Der Bescheid für die Verhängung einer derartigen Strafe ist von mindestens 2 Mitgliedern des Vorstandes im Sinne des § 26 BGB zu unterschreiben und mittels eingeschriebenem Brief zuzustellen.

Vor der Verhängung einer derartigen Strafe muß der Vorstand dem betreffenden Vereinsmitglied Auskunft über den erhobenen Vorwurf erteilen und Gelegenheit zur schriftlichen oder mündlichen Stellungnahme geben.

§ 18 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen. Zur Auflösung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Schüttorf mit der Zweckbestimmung, daß dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

§ 19 Steuerfrei Aufwandsentschädigung

Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a Einkommenssteuergesetz (ESTG) beschließen.

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung (Gründungsversammlung) am 20. September 1985 beschlossen und enthält alle Satzungsänderungen bis zum 14.03.2012 (letzte Satzungsänderung).